

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 516.

 Inhalt: Revidirte Gesindeordnung für das Fürstenthum Neuß j. L. vom 11. November 1893. S. 217.

Revidirte Gesindeordnung für das Fürstenthum Neuß j. L.

vom 11. November 1893.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

haben eine Revision der Gesindeordnung vom 23. Januar 1841 für nöthig befunden
und verordnen daher mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Diensthoten
(Gesinde) ist, vorbehaltlich der durch die Gesetze begründeten Beschränkungen, Gegen-
stand freier Vereinbarung. Insoweit jedoch nicht etwas Anderes zwischen beiden
Theilen vereinbart ist, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes und, wo solche nicht
ausreichen, die des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

Zustimmte Stellung
Hieses Gesetzes.

Ausgegeben am 20. Dezember 1893.